

Richtlinie zur kartellrechtlichen Compliance im Bundesverband grabenlose Technologien

Vorwort

Kernaufgabe des Bundesverbandes grabenlose Technologien e. V. (BGT) ist die Förderung von Wissenschaft, Technik und Wirtschaft im Bereich grabenloser Technologien für Bau und Sanierung erdverlegter Leitungen und minimalinvasive Sanierungsmethoden innerhäuslicher Leitungen. Der Verband vertritt und bündelt die übergreifenden Interessen seiner Mitgliedsunternehmen entlang der gesamten Wertschöpfungskette grabenloser Technologien.

Der BGT bietet seinen Mitgliedern im Rahmen von Arbeitskreisen, Netzwerkformaten, Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen eine Plattform für fachlichen Austausch, gemeinsame Weiterentwicklung und Interessenvertretung. *Daraus ergibt sich eine besondere Verantwortung für die Einhaltung des Kartellrechts.*

Mit dieser Compliance-Richtlinie informieren wir die Mitglieder des BGT über die wesentlichen kartellrechtlichen Vorgaben für die Verbandsarbeit. Ziel ist, dass weder der Verband noch die an der Verbandsarbeit beteiligten Mitgliedsunternehmen noch deren haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter Wettbewerbsverstöße begehen.

Jede ehrenamtlich oder hauptamtlich für den Verband tätige Person ist verpflichtet, die Regelungen dieser Richtlinie im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten zu beachten. Die Geschäftsführung stellt sicher, dass die hauptamtlichen Mitarbeitenden mit den Regelungen dieser Richtlinie vertraut sind und die grundlegenden Compliance-Prinzipien im Rahmen ihrer Tätigkeit beachten.

Berlin, März 2026

BGT – Bundesverband grabenlose Technologien e. V.



Inhaltsverzeichnis

1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
1.1 DAS KARTELLVERBOT	4
1.2 KARTELLRECHTLICHE SANKTIONEN	5
2 VERHALTEN BEI DER TÄGLICHEN VERBANDSARBEIT.....	5
2.1 INFORMATIONSAUSTAUSCH BEI DER VERBANDSARBEIT	5
2.1.1 UNZULÄSSIGER INFORMATIONSAUSTAUSCH	5
2.1.2 ZULÄSSIGER INFORMATIONSAUSTAUSCH	6
2.2 PREIS- UND KONDITIONENABSPRACHEN	7
2.3 MARKAUFTEILUNG	7
2.4 MISSBRAUCH EINER MARKTBEHERRSCHENDEN STELLUNG	8
3 VERBANDSVERANSTALTUNGEN	8
4 MARKTINFORMATION UND STATISTIK.....	9
5 ZIVILRECHTLICHE FOLGEN	9
6 KARTELLRECHTLICHE COMPLIANCE-MABNAHMEN.....	9
7 ZUSAMMENFASSENDE VERHALTENSREGELN	9
7.1 CHECKLISTE FÜR MITGLIEDSUNTERNEHMEN	10
7.2 CHECKLISTE FÜR DEN VERBAND	10
8 MELDUNG VON KARTELLRECHTSVERSTÖßEN	11

1 Rechtliche Grundlagen

1.1 Das Kartellverbot

Wesentliche Grundlage – in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht – ist das in § 1 GWB und Art. 101 AEUV enthaltene Kartellverbot. Das deutsche und das europäische Kartellrecht verbieten Verhaltensweisen, die eine Beschränkung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Eine Wettbewerbsbeschränkung liegt vor, wenn die wettbewerbliche Handlungsfreiheit eines oder mehrerer Marktteilnehmer beeinträchtigt wird.

Das Kartellrecht umfasst horizontale Wettbewerbsbeschränkungen, d.h. solche zwischen Unternehmen derselben Wirtschaftsstufe und vertikale Wettbewerbsbeschränkungen, d.h. solche zwischen Unternehmen, die sich im konkreten Fall auf verschiedenen Wirtschaftsstufen gegenüberstehen. Konkret liegt eine kartellrechtlich problematische Wettbewerbsbeschränkung vor, wenn sich mehrere Unternehmen über wettbewerbsrelevante Faktoren abstimmen und damit ihr Marktverhalten koordinieren.

Typische Beispiele für Wettbewerbsbeschränkungen sind Preisabsprachen, vertikale Preisbindungen gegenüber nachfolgenden Vertriebsstufen oder Marktaufteilungen zwischen Wettbewerbern (siehe Kapitel 3).

Erlaubte Vereinbarungen

Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen können zulässig sein, wenn sie zu Effizienzgewinnen führen und zu erwarten ist, dass diese in angemessenem Umfang an die Nachfrager weitergegeben werden, z.B. in Form qualitativ verbesserter Verfahren und Produkte.

Vom Kartellverbot freigestellt sind Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen von Unternehmen sowie Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, die

- zur Verbesserung der Warenerzeugung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen (sog. Effizienzgewinne),
- die Abnehmer der Waren in angemessenem Umfang an diesen Effizienzgewinnen teilhaben lassen,
- lediglich Wettbewerbsbeschränkungen vorsehen, die zur Erlangung der Effizienzgewinne unerlässlich sind, und die nicht die Möglichkeit eröffnen, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

1.2 Kartellrechtliche Sanktionen

Das Bundeskartellamt ist zuständig für die Durchsetzung des Kartellverbots. Bei Kartellverstößen drohen Unternehmen empfindliche Bußgelder in Höhe von bis zu 10 Prozent des weltweiten Konzernjahresumsatzes.

Das Bundeskartellamt ist dazu übergegangen, auch Verbände unmittelbar als Kartellgehilfen mit Bußgeldern zu belegen, wenn sie durch ihr Verhalten kartellrechtswidriges Verhalten aktiv gefördert und unterstützt haben. Tatsächlich ist die Verbandsarbeit in den letzten Jahren verstärkt in den Fokus der Kartellbehörden geraten. Die Verbandsarbeit unterliegt uneingeschränkt dem Kartellrecht.

2 Verhalten bei der täglichen Verbandsarbeit

Das Kartellrecht kommt im Rahmen der Verbandsarbeit regelmäßig in den folgenden typischen Situationen zur Anwendung:

- Durchführung von Verbandssitzungen (Jahreshauptversammlung, Vorstandssitzungen, Arbeitskreise etc., Netzwerkgruppen,)
- Abgabe von Verbandsmitteilungen (Empfehlungen, Verlautbarungen, Rundschreiben etc., mündliche Erklärungen in Versammlungen, Presseerklärungen usw.),
- Organisation eines Marktinformationssystems, Erhebung und Aufbereitung von Unternehmensdaten für Branchenstatistiken und Benchmarks,
- Mitwirkung bei der Erstellung von brancheninternen Standards und technischen Normen,
- Beratung der Mitgliedsunternehmen,
- Ablehnung der Aufnahme eines Unternehmens in den Verband,
- Lobbyarbeit,
- das Eingehen von Selbstverpflichtungen.

Im Folgenden werden die aus kartellrechtlicher Sicht besonders relevanten Aspekte dargestellt, die bei der täglichen Verbandsarbeit zu beachten sind.

2.1 Informationsaustausch bei der Verbandsarbeit

Der Verband darf keine Plattform für einen Informations- und Materialaustausch über sensible Informationen bieten, die Rückschlüsse auf das Wettbewerbsverhalten einzelner Unternehmen zulassen.

2.1.1 Unzulässiger Informationsaustausch

Eine Wettbewerbsbeschränkung setzt nicht voraus, dass sich Wettbewerber vertraglich verpflichten müssen, weniger gegeneinander in Konkurrenz zu treten oder etwa bei der Preisgestaltung aufeinander Rücksicht zu nehmen. Gespräche,

Informationsaustausch oder Absprachen über individuelle wettbewerbsrechtlich sensible Informationen/Daten von Unternehmen über folgende Themen sind im Rahmen der Verbandssitzungen aus kartellrechtlicher Sicht ausdrücklich untersagt:

- Prognosen über die zukünftige Geschäftsentwicklung zwischen Wettbewerbern jeglicher Art,
- Preise in jeglicher Form (z. B. Einkaufs- und Wiederverkaufspreise einschließlich Listenpreise, Preisbestandteile, Rabatte, Gutschriften, Preisstrategien und Preiskalkulationen sowie geplante Preisänderungen, Höchst- und Mindestpreise), Kapazitäten und Quoten (z. B. Produktionsquoten und -mengen, Lieferquoten und Liefermengen, Einkaufsmengen, Kapazitätsverknappungen),
- Vertriebspolitik, Absatz- oder Vertragsgebiete, Kunden und Marketingpläne (z. B. Kunden-, Lieferanten-, Gebiets- und Marktaufteilungen, aktuelle und künftige Aufträge),
- Lieferanten (z. B. Lieferantenlisten, aktuelle und künftige Aufträge),
- Einkaufskonditionen,
- Liefer- und Zahlungskonditionen,
- Boykott: (Androhung von) Nachteilen gegen Kunden, Lieferanten oder Wettbewerber, Liefer- und Bezugssperren,
- Kosten (z. B. Kosten des Einkaufs / der Einkaufsabteilung, Gehälter, Rohstoffkosten),
- Einkaufsvolumina (nicht veröffentlichte Zahlen),
- Umsatz- und Absatzzahlen (nicht veröffentlichte Zahlen),
- Marktanteile,
- Technologien und FuE-Programme,
- Investitionen.

2.1.2 Zulässiger Informationsaustausch

Erlaubt ist der Austausch allgemeiner, unspezifischer Informationen, z.B. über allgemeine Marktentwicklungen, wissenschaftliche Studien und technische Themen, abstrakte Geschäftsmodelle oder theoretisch mögliches Marktverhalten. Zulässig sind auch Meinungen und Erfahrungen, die nicht vertraulich, sensibel oder strategisch bedeutsam sind.

Zulässig ist auch der Austausch hinreichend anonymisierter und aggregierter Informationen, insbesondere über den Verband, z.B. im Rahmen von Benchmarking oder Vergleichsstudien.

Der Austausch von Informationen über Preise, Vertriebspolitik, Absatzgebiete oder Kunden ist jedoch auch im Zusammenhang mit Benchmarking zu unterlassen. Benchmarking ist der Austausch von leistungsrelevanten Daten zwischen Unternehmen zum Zwecke des Vergleichs.

Insofern trägt der Verband die alleinige kartellrechtliche Verantwortung dafür, dass nur hinreichend aggregierte Daten an die Mitglieder weitergegeben werden. Kritisch wird es allerdings, wenn Unternehmen einzelne Planungen oder Strategien gegenüber Wettbewerbern offenlegen, da dies das Marktverhalten der Wettbewerber beeinflussen und zu einem einheitlichen Verhalten führen kann.

Insgesamt gilt: Je aktueller, strategischer, relevanter und unternehmensbezogener die Informationen sind, desto bedenklicher ist ihr Austausch. Vom Kartellverbot freigestellt sind Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen von Unternehmen sowie Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, die – analog zu Art. 101 AEUV – dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen.

Die Erarbeitung von (technischen) Normen oder Standards ist kartellrechtlich dann zulässig, wenn:

- sie in einem transparenten und für Dritte offenen Verfahren erarbeitet werden,
- der Standard oder die Norm allgemein zugänglich ist,
- kein Anwendungszwang besteht,
- alternative Standards oder Produkte nicht behindert werden.

2.2 Preis- und Konditionenabsprachen

Jede Absprache zwischen Wettbewerbern über Preise, Preisnachlässe sowie über Zeitpunkt und Ausmaß von Preisänderungen ist verboten. Neben der unmittelbaren Preisfestsetzung ist auch die mittelbare Preisfestsetzung durch Absprache über preisbildende Faktoren erfasst.

Unzulässig ist bereits die gemeinsame Festlegung von Listen- oder Richtpreisen, da dies bereits die Vorhersehbarkeit der Preise der Wettbewerber und damit die Preiskoordinierung erleichtert, auch wenn dadurch keine optimale Identität der abgestimmten Preise erreicht wird.

Eine unabhängige Beobachtung der allgemeinen Preisentwicklung auf dem Markt und eine entsprechende Preisanpassung sind jedoch zulässig. Denn jedes Unternehmen hat selbständig zu bestimmen, welche Preispolitik es am Markt verfolgen und mit welchen Mitteln es diese durchsetzen will (sog. Autonomiepostulat).

2.3 Marktaufteilung

Eine Marktaufteilung zwischen Wettbewerbern stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen das Kartellrecht dar und ist daher stets unzulässig. Kartellrechtlich unzulässig sind auch Absprachen über die Aufteilung von Liefer- und Bezugsquellen, z.B. die Zuweisung von Lieferanten. Auch die Vereinbarung, bestimmte Produktionsmengen

oder Quoten nicht zu überschreiten, etwa um die jeweiligen Marktanteile stabil zu halten, stellt eine unzulässige Marktaufteilung dar.

Da Marktaufteilungen den Wettbewerb behindern und Hindernisse für den innerstaatlichen Handel schaffen, gelten Marktaufteilungskartelle als einer der schwersten Verstöße gegen das Kartellrecht.

2.4 Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung

Für marktbeherrschende Unternehmen und Unternehmen, von denen kleine und mittlere Abnehmer oder Lieferanten abhängig sind, ist der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung verboten.

3 Verbandsveranstaltungen

Im Rahmen von Verbandssitzungen ist es Wettbewerbern grundsätzlich gestattet, Informationen auszutauschen, die ihren jeweiligen Themenbereich betreffen. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass ein solcher Kontakt keine Themen beinhaltet, die zu einer Beeinträchtigung, Verhinderung, Verfälschung oder Ausschaltung des Wettbewerbers führen können.

Auf Verbandsseite ist darauf zu achten, dass die im Vorfeld auf wettbewerbliche Unbedenklichkeit geprüfte Tagesordnung einer Verbandssitzung konsequent eingehalten wird und auch in Arbeitsgruppen, die z.B. der Erörterung technischer Fragen dienen, keine wettbewerbsrelevanten Informationen besprochen werden.

Wettbewerbsrelevant in diesem Sinne sind zumindest alle Informationen, die geeignet sind, die Ungewissheit über das Marktverhalten des Wettbewerbers zu verringern.

Gremiensitzungen dürfen ferner nicht dazu missbraucht werden, Interessen einzelner Unternehmen durchzusetzen und damit unerlaubte Einschränkungen des freien Wettbewerbes zu erwirken.

Sollten Sitzungsteilnehmer kartellrechtlich problematische Themen oder Informationen ansprechen, sind sie unverzüglich darauf hinzuweisen, dass diese nicht erörtert werden dürfen. Auch in problematischen Situationen sollen BGT-Mitarbeiter sich nicht passiv an Kartellverstößen beteiligen, sondern sind angehalten, in diesen Fällen aktiv zu werden und notfalls die Sitzung zu schließen.

Die getroffenen Maßnahmen sind im Protokoll zu vermerken und der Compliance-Stelle unverzüglich mitzuteilen. Die Protokolle sind im Anschluss an die Sitzung allen Sitzungsteilnehmern zur Verfügung zu stellen.

Bereits bei der Bildung und Zusammensetzung von Gremien oder Arbeitsgruppen ist darauf zu achten, dass keine Interessenkonflikte bestehen. Sollte es Konstellationen zum Beispiel in Arbeitskreisen geben, die das Risiko eines möglichen Interessenkonflikts bergen, ist dieser von den Beteiligten bei der Gründung des Kreises bzw. bei Aufnahme in den Arbeitskreis offenzulegen und allen Mitgliedern transparent darzustellen. Dazu zählen auch private Interessen, wie z. B. Lebenspartnerschaften.

4 Marktinformation und Statistik

Der Verband erstellt Statistiken und Marktanalysen, die auf Informationen aus den Mitgliedsunternehmen beruhen. Marktinformationsverfahren sind insbesondere in Form von Statistiken für Mitgliedsunternehmen äußerst wichtig. Sie sind Grundlage für wirtschaftliche Entscheidungen und stellen einen Sonderfall des Informationsaustausches dar.

5 Zivilrechtliche Folgen

Kartellrechtsverstöße können nicht nur durch die Wettbewerbsbehörden mit Bußgeldern sanktioniert werden. Es besteht auch das Risiko zivilrechtlicher Nachteile. Zu diesen gehört neben der Nichtigkeit kartellrechtswidriger Vereinbarungen die Möglichkeit von Schadensersatzklagen von durch Kartellverstöße Geschädigten.

Unternehmen, die durch einen Kartellrechtsverstoß geschädigt wurden, können mithilfe einer Schadensersatzklage ihren Schaden geltend machen. Dabei schafft die EU-Kartellschadensersatz-Richtlinie für Geschädigte aufgrund eines Kartellrechtsverstoßes Erleichterungen für die Durchsetzung ihrer Ansprüche.

6 Kartellrechtliche Compliance-Maßnahmen

Sowohl dem Verband selbst als auch den dem Verband angehörenden Unternehmen, die in Arbeits- und Fachkreisen engagiert sind, an Verbandssitzungen teilnehmen und an Verbandsbeschlüssen mitwirken, ist zu raten, die kartellrechtliche Zulässigkeit ihrer Tätigkeit zu überprüfen und Kartellrechtsverstößen möglichst vorzubeugen.

7 Zusammenfassende Verhaltensregeln

Um die Einhaltung der wettbewerbsrechtlichen Regeln sicherzustellen und Sanktionsrisiken vorzubeugen, sollen die in diesem Leitfaden dargestellten und im

Folgenden zusammenfassend aufgelisteten Verhaltensregeln beachtet werden und zur Sensibilisierung mit wettbewerbsrechtlichen Pflichten beitragen.

7.1 Checkliste für Mitgliedsunternehmen

- Prüfung der Tagesordnung vor den Verbandssitzungen und Einhaltung der Tagesordnungspunkte während der Sitzung
- Keine Beteiligung – auch nicht als reiner Zuhörer – an Gesprächen über aktuelle und zukünftige Preise, Mengen, Konditionen oder Weitergabe von Kostenerhöhungen
- Keine Gespräche über Wettbewerbsstrategien oder die Konzentration auf bestimmte Gebiete oder Kunden
- Tagesordnungspunkt zurückstellen oder eine vorherige Prüfung durchführen, wenn kartellrechtliche Bedenken bestehen
- Prüfung der verteilten Protokolle und Statistiken auf ihre kartellrechtliche Relevanz
- In der Arbeit in Arbeitskreisen und bei Verbandstreffen darf eine Diskussion über „technische“ Themen nicht in eine Diskussion bzw. einen Informationsaustausch über Preise, Preiserhöhungen, Weitergabe von Rohstoffpreiserhöhungen, Konditionenverhandlungen mit Abnehmern oder Dienstleistern, Liefergebiete etc. münden
- Keine Mitnahme von Unterlagen mit vertraulichen Informationen über das Unternehmen zu Verbandstreffen
- Mit der Beteiligung an Marktinformationsverfahren/Benchmarkings des Verbands sensibel umgehen und ggf. durch die Rechtsabteilung überprüfen lassen

7.2 Checkliste für den Verband

- Kartellrechtliche Grenzen bei der Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen und Versammlungen beachten
- Regelmäßige Prüfung des Gegenstands der Arbeit in „Arbeits- oder Fachkreisen“
- Keine Diskussion über sensible Marktthemen wie Preise, Preiserhöhungen, Weitergabe von Rohstoffpreiserhöhungen, Konditionenverhandlungen mit Abnehmern, Liefergebiete etc.
- Prüfung möglicher kartellrechtlicher Relevanz aller Erklärungen des Verbandes (Presseerklärungen, Empfehlungen, Boykottaufufe etc.)
- Bei Standardisierungsprozessen und Lobbyarbeit auf die kartellrechtlichen Grenzen achten
- Mitglieder über die Kartellrechtsregeln bei relevanten Verbandssitzungen informieren und regelmäßig schulen

8 Meldung von Kartellrechtsverstößen

Jeder Mitarbeiter und jedes Organ des BGT ist gehalten, jeden von ihm beobachteten, (auch bevorstehenden) Verstoß gegen die in diesem Leitfaden festgehaltenen Kartellrechtsverbote unverzüglich der Geschäftsführung des BGT zu melden. Alle Meldungen können auch anonym getätigt werden.

Meldungen sind postalisch zu richten an:

Bundesverband grabenlose Technologien
Französische Straße 20
10117 Berlin

Stand: 31.03.2026